

## **Satzung zum Schutz und zur Nutzung der Freiflächen rund um das Dorfgemeinschaftshaus (Dörphuus) der Gemeinde Mustin einschließlich Grillplatz und Badestelle sowie Gebührensatzung über die Sondernutzung der Freiflächen**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 170), sowie der §§ 1 Abs. 1, 2, 4 Abs. 1, 5, 6 Abs. 1 und Abs. 4 und 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Mustin vom 04.07.2023 diese Satzung erlassen.

### **Präambel**

Die Gemeinde Mustin (nachfolgend „Gemeinde“ genannt) ist Eigentümerin des Grundstückes Dorfstraße 57, 23911 Mustin, Flurstücke 35/123, 51/1, 45/1, 43/9 und 68 sowie Teile des Flurstückes 46/7 (Kleiner Mustiner See) der Flur 1, Gemarkung Mustin-Vorwerk. Die baulichen Anlagen auf dem Grundstück sind zum größten Teil verpachtet, damit sich hier eine nachhaltige Freizeit-, Begegnungs- und Bildungsstätte entwickeln kann. Die Instandhaltung und Pflege der Freiflächen des Grundstückes einschließlich Bepflanzung sowie Pflege der Rasenflächen obliegen der Gemeinde. Dazu gehören auch die Badestelle einschließlich des Badesteges, die Umkleieräumlichkeiten und das Toilettengebäude für den Bade- und Gästebetrieb am Kleinen Mustiner See, der Spielplatz sowie der Grillplatz.

Die vorstehenden Flächen erfüllen vielfältige Funktionen. Sie sind nicht nur gemeinderäumliche Gestaltungselemente, sondern auch Orte der Begegnung, des sozialen Zusammenhalts sowie der kulturellen Identität. Sie dienen der Erholung, dem Naturerleben und der Bewegung, leisten einen positiven Beitrag für das Wohlbefinden und können so zur Lebensqualität der Bevölkerung beitragen. Als Lebensräume für Flora und Fauna stellen sie aber auch eine wesentliche Grundlage für die biologische Vielfalt dar. Freiflächen sind wichtige Bestandteile des gemeindlichen Ökosystems, unterstützen die Luftreinhaltung, die Temperaturregulierung und die Dämpfung des Lärms und leisten so einen wichtigen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz.

Die Gemeinde setzt sich mit dieser Satzung zum Ziel, die nachhaltige Entwicklung und Erhaltung der vorstehenden öffentlichen Freiflächen zu gewährleisten und vor dem Hintergrund der zunehmenden vielfältigen Nutzungsansprüche die unterschiedlichen Interessen im Sinne eines gemeinwohlverträglichen Miteinanders zu regeln. Dabei genießen die vorhandenen Pflanzen, Bäume und Tiere einen besonderen Schutz vor Störungen und sonstigen schädlichen Einwirkungen aller Art.

Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung ausschließlich wegen der besseren Lesbarkeit in der männlichen Sprachform gefasst wurden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen und diversen Sprachform.

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle in der Präambel bezeichneten Freiflächen einschließlich deren Bestandteile, Anlagen und Einrichtungen (Gegenstände zur Verschönerung und dem Schutz sowie zum Gebrauch sowie Baulichkeiten jeglicher Art), die sich im Eigentum der Gemeinde befinden und von ihr unterhalten werden.
- (2) Zu den Freiflächen im Sinne dieser Satzung gehören insbesondere auch
  - a. die ausgewiesene Badestelle mit Badesteg,
  - b. der Grillplatz,
  - c. der Spielplatz,
  - d. Bäume einschließlich deren Kronentraufbereiche,

- e. Ausstattungen und Möblierungen (z. B. Bänke, Schilder),
- f. Sand-, Platz- und Wegeflächen sowie die Kfz-Stellplätze.

## **§ 2 Zweckbestimmung**

Die Freiflächen werden als Ruhezone für die Erholung vorgehalten. Aktive Freizeitgestaltung ist möglich, sofern diese auf den dafür bestimmten Flächen durchgeführt wird oder der Erholung Anderer nicht entgegensteht. Darüber hinaus dienen die Freiflächen den in der Präambel benannten Funktionen.

## **§ 3 Nutzung der Freiflächen**

- (1) Alle Menschen haben das Recht, die Freiflächen unentgeltlich nach Maßgabe dieser Satzung zu nutzen. Die Freiflächen dürfen so genutzt werden, wie es sich aus der Beschaffenheit der Flächen und ihrer Zweckbestimmung ergibt (Gemeingebrauch). Mit dem Zugang bzw. der Zufahrt zu den Freiflächen erkennt jeder Besucher die Bestimmungen dieser Satzung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- (2) Die Gemeinde, die aus pflege- und/oder bautechnischen Gründen oder bei von der Gemeinde genehmigten Veranstaltungen und erlaubten Sondernutzungen die Freiflächen ganz oder teilweise vorübergehend für allgemeine Benutzung sperren kann, regelt die Nutzung der Freiflächen im Einzelnen durch Gebote oder Verbote und schließt dabei bestimmte Nutzungsarten aus. Insbesondere erlässt die Gemeinde nachfolgend Regelungen, die das Verweilen und/oder die Erzeugung von Lärm regeln.
- (3) Eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung bedarf einer Sondernutzungserlaubnis der Gemeinde. Dies gilt nicht für Pflege-, Unterhaltungs- und Baumaßnahmen der Gemeinde sowie sonstiger berechtigter Vertragspartner der Gemeinde.
- (4) Die Nutzung der Freiflächen geschieht immer auf eigene Gefahr und Verantwortung. Die Gemeinde, deren Bedienstete oder Beauftragte haften, außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Gemeinde nicht. Die gilt auch für die Zerstörung und Beschädigung oder das Abhandenkommen der auf die Freiflächen eingebrachten Sachen und Wertgegenstände. - Die vorhandenen Toilettenräume sind zu benutzen.
- (5) Eine Verpflichtung der Gemeinde zur Reinigung und zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf den Freiflächen und zur Beleuchtung der Wege und sonstigen begehbaren Flächen besteht nicht.
- (6) Für die Nutzung der unbeaufsichtigten Badestelle, die durch die Gemeinde beispielsweise bei Veranstaltungen oder schlechter Witterung und bei Überfüllung eingeschränkt oder untersagt werden kann, gelten zusätzlich folgende Regelungen:
  1. Badezeit ist täglich vom Sonnenaufgang bis zum Sonnenuntergang. Nach Ablauf der Öffnungszeit ist der Bereich ohne Aufforderung zu verlassen. Ausgeschlossen sind Personen, die an offenen oder nässenden Wunden, infektiösen Hauterkrankungen, Kopfläusen oder einer meldepflichtigen Krankheit iSd Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2022 (BGBl. I S. 2793), in der jeweils geltenden Fassung, leiden.

2. Der Aufenthalt an der Badestelle ist nur in allgemein üblicher Badebekleidung gestattet. Die Verwendung von Seife und anderen Reinigungsmitteln ist untersagt. Badebekleidung darf an der Badestelle nicht ausgewaschen und/oder ausgewrungen werden.
  3. Ein Hineinstoßen und/oder ein Hineinwerfen sowie ein Untertauchen anderer Personen in das Badegewässer ist verboten. Das Befahren der Badestelle mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art ist nicht erlaubt. Das Anlegen von Booten und Kanus an der Badestelle ist untersagt.
  4. Bei aufziehendem Gewitter und Sturm ist die Badestelle zur eigenen Sicherheit zu verlassen.
  5. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, sowie Personen, die erheblich geistig oder körperlich eingeschränkt oder stark sehbehindert sind, ist die Benutzung im eigenen Interesse nur zusammen mit einer Begleitperson, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, gestattet.
  6. Kindern unter sieben Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer geeigneten Betreuungsperson, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, erlaubt. Diese ist für das Kind während des gesamten Aufenthalts verantwortlich.
  7. Es besteht keine Wasseraufsicht. Erziehungsberechtigte bzw. Betreuungspersonen haben auf ihre Kinder bzw. die zu betreuenden Personen zu achten und haften für diese.
  8. Die für lebensrettende Maßnahmen vorgesehenen Gegenstände dürfen nicht missbräuchlich verwendet werden.
  9. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf die Nutzung der Badestelle.
  10. Die Umkleideräumlichkeiten dienen nur zum Aus- und Ankleiden.
- (7) Für die Nutzung des Grillplatzes gelten zusätzlich folgende Regelungen:
1. Anträge auf Benutzung des Grillplatzes sind rechtzeitig – mindestens sieben Werktage vor der Veranstaltung - unter Angabe des Grundes bei der Gemeinde schriftlich oder elektronisch einzureichen. Dabei sind der Tag, die Dauer und Art der Veranstaltung sowie die etwaige Zahl der Benutzer anzugeben. Der Antragsteller muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
  2. Die jederzeit widerrufliche Genehmigung zur Benutzung des Grillplatzes ergeht schriftlich, auf elektronischem Wege per E-Mail oder mündlich und wird in dem durch die Gemeinde, einem Bediensteten oder Beauftragten geführten Nutzungskalender dokumentiert. Eine Überlassung an Dritte durch den Benutzer ist nicht erlaubt. Werden für einen Termin mehrere Anträge gestellt, ist in der Regel für die Berücksichtigung die Reihenfolge des Antragsvorgangs bei der Gemeinde maßgebend. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Grillplatzes besteht nicht. Ein Widerruf der Genehmigung kann insbesondere dann durch die Gemeinde erfolgen, wenn sie auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, die Genehmigung nicht zu erteilen, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde sowie dann, wenn mit der Genehmigung eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat. Dies gilt auch dann, wenn die Gemeinde auf Grund einer geänderten Rechtsvorschrift berechtigt wäre, die Genehmigung nicht zu erteilen, soweit der Begünstigte von der Genehmigung noch keinen Gebrauch gemacht hat, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde. Ein Widerruf kann auch erfolgen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.
  3. Der Grillplatz darf täglich nur von 10:00 bis 22:00 Uhr benutzt werden. Danach ist der Bereich ohne Aufforderung zu verlassen. Abweichende Benutzungszeiten bedürfen unter Beachtung der zulässigen Geräusch- und Geruchsimmissionen der vorherigen ausdrücklichen Genehmigung.

4. Die Benutzung des Grillplatzes ist nur in Anwesenheit einer volljährigen Person gestattet, welche die Verantwortung für die Gruppe und die Veranstaltung trägt und in der Genehmigung als Aufsichtsperson benannt ist, die auch für Schäden durch das Verhalten der Teilnehmer haftet. Für die Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z.B. Lärmschutz, Jugendschutz) und den Bestimmungen dieser Satzung ist die Aufsichtsperson ebenfalls verantwortlich.
  5. Das Entfachen eines zusätzlichen Feuers ist verboten.
  6. Bei starkem Wind ist die Nutzung, insbesondere der Grillstelle (offenes Feuer), wegen Brandgefahr durch Funkenflug untersagt.
  7. Das Grillen darf nur mit Grillkohle, -briketts oder Holzkohle betrieben werden; die Verwendung von unbehandeltem Holz, brennbaren Flüssigkeiten und Gas ist untersagt. Das Verbrennen von Papier, Abfall u. ä. ist nicht gestattet.
  8. Der Grillplatz ist stets in einem ordnungsgemäßen Zustand und frei von Abfall zu halten. Die Glut ist so klein zu halten, dass keine Gefahr durch Funkenflug entsteht; notfalls ist es sofort zu löschen. Es ist darauf zu achten, dass entsprechende Sicherheitsvorkehrungen von den Nutzern getroffen werden und eine dauerhafte Kontrolle der Grillglut gewährleistet ist. Nach jeder Benutzung ist der Grillplatz in einen ordnungsgemäßen, gereinigten und sauberen Zustand zu versetzen. Insbesondere dürfen keine Glutreste verbleiben.
- (8) Für die Nutzung des Spielplatzes gelten zusätzlich folgende Regelungen:
1. Auf dem Kinderspielplatz dürfen sich nur Kinder bis zum 14. Lebensjahr sowie Personen, die sie beaufsichtigen, zum bestimmungsgemäßen Gebrauch aufhalten. Kinder, die noch nicht sechs Jahre alt sind, müssen von einem Personensorgeberechtigten beaufsichtigt werden.
  2. Es besteht keine gemeindliche Aufsicht. Erziehungsberechtigte bzw. Betreuungspersonen haben auf ihre Kinder bzw. die zu betreuenden Personen zu achten und haften für diese.
  3. Der Spielplatz darf täglich vom Sonnenaufgang bis zum Sonnenuntergang benutzt werden. Nach Ablauf der Öffnungszeiten ist der Bereich ohne Aufforderung zu verlassen.

#### **§ 4**

#### **Verhalten auf den Freiflächen**

- (1) Bei der Nutzung der Freiflächen gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.
- (2) Zum Schutz der Freiflächen sowie der Menschen und Tiere ist es insbesondere untersagt,
  1. die Freiflächen und ihre Bestandteile sowie Anlagen und insbesondere Schilder
    - a) zu verändern, aufzugraben oder anderweitig zu beschädigen oder zu entfernen,
    - b) zu verunreinigen oder zu verschmutzen (z. B. durch Abfall, Verrichten der Notdurft, Graffiti oder Ausbringen von chemischen Stoffen).
  2. sich so zu verhalten, dass Andere beeinträchtigt, belästigt, gefährdet oder geschädigt werden.
  3. freilebende Tiere mutwillig zu stören oder ohne Genehmigung zu füttern oder zu jagen.
  4. Tiere mitzubringen oder dort laufen zu lassen; ausgenommen sind Begleithunde für Menschen mit Behinderung sowie von gemeindlichen Bediensteten oder Beauftragten zur Eigensicherung. Begleithunde sind so an der Leine zu führen, dass andere Personen nicht belästigt werden. Auf allen Freiflächen hat die den Begleithund führende Person umgehend den Hundekot zu entfernen. Die sonstigen Bestimmungen des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

5. ohne berechtigten Anlass jeglichen Lärm zu erzeugen, der geeignet ist, andere Erholungssuchende oder Anlieger zu stören - insbesondere durch Tonwiedergabegeräte, Instrumente oder Gesang.
  6. Feuerstellen zu errichten und zu grillen. Ausgenommen davon ist das Grillen auf der dafür besonders ausgestatteten Fläche bis 22.00 Uhr.
  7. Rad zu fahren und andere Fortbewegungsmittel zu nutzen (ausgenommen sind Hilfsmittel für Menschen mit Behinderung und Kinderwagen); es sei denn, die Wege und Flächen sind durch Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung ausdrücklich dafür freigegeben. Fahrräder sind an den Fahrradständern auf eigene Gefahr abzustellen.
  8. gewerbliche und/oder kommerzielle Aktivitäten jeglicher Art zu betreiben oder diese zu sonstigen nicht üblichen Zwecken zu nutzen.
  9. Werbung, insbesondere durch das Aufstellen von Werbeträgern oder Plakaten, durchzuführen.
  10. Veranstaltungen und Ausstellungen abzuhalten.
  11. Absperrungen oder Baustellen jeglicher Form einzurichten.
  12. Hütten, Zelte, sonstige Aufbauten oder Mobiliar (wie z.B. Schränke, Schaukästen) aufzustellen und zu nutzen.
  13. mit Kraftfahrzeugen auf den Freiflächen zu fahren oder Kraftfahrzeuge auf diesen abzustellen sowie Anhänger, Maschinen und Containern etc. auf Freiflächen zu platzieren. Die sonstigen Bestimmungen der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) bleiben unberührt. Die gilt nicht für Ver- und Entsorgungsfahrzeuge sowie im Bedarfsfall Behinderten- und Rettungsfahrzeuge.
  14. Lichterketten, Beleuchtung, Seile, Bänder, Sonnensegel oder sonstige Gegenstände/Gerätschaften einschließlich Slacklines an Bäumen anzubringen, die durch Zug, Druck oder ihre Befestigung Schäden verursachen oder verursachen können,
  15. das Baumklettern und ähnliche Aktivitäten auszuüben.
  16. Sport außerhalb der dafür vorgesehenen Spielplatzfläche auszuüben, sofern dadurch die Natur oder andere Personen gestört oder gefährdet werden.
  17. auf den Freiflächen zu reiten.
  18. Drohnen oder ähnliche Fluggeräte (z. B. Modellflugzeuge) zu nutzen.
  19. Schleuder- und/oder Schießgeräte zu benutzen.
  20. den Kleinen Mustiner See zum Baden (mit Ausnahme der dafür bestimmten und eingerichteten Badestelle), Rudern, Paddeln, Angeln einschließlich Magnetfischen ohne Berechtigung oder Tauchen zu nutzen.
  21. Matratzenlager und andere Nächtigungsstätten einzurichten und zu nutzen.
  22. zu betteln, in jeglicher Form.
  23. Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung zu fotografieren und/oder zu filmen.
  24. das Ankleben, Anheften, Verteilen und/oder Umhertragen von Plakaten oder plakatähnlichen Schriften, Zetteln und/oder Transparenten ist nicht gestattet.
- (3) Die Geräuschimmissionen auf den Freiflächen werden gemäß der Freizeitlärm-Richtlinie (vgl. Hinweise zur Beurteilung der von Freizeitanlagen verursachten Geräusche (Freizeitlärm-Richtlinie), Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 21.01.2016 – V 623 – 572.712.600, Amtsbl. Schl.-H. 2016 Nr. 6, S. 101), in der jeweils geltenden Fassung, auf folgende Werte begrenzt, die auch für die Zu- und Abfahrt sowie den Zu- und Abgang (Heimweg) gelten:
- tags an Werktagen außerhalb der Ruhezeit 60 dB (A)
  - tags an Werktagen innerhalb der Ruhezeit und an Sonn- und Feiertagen 55 dB (A)
  - tags innerhalb der Ruhezeit an Sonn- und Feiertagen 50 dB (A)
  - nachts (22:00 bis 6:00 Uhr) 45 dB (A)

(Anmerkung: Als Ruhezeit gilt Werktags die Zeit von 06:00 bis 08:00 Uhr und von 20:00 bis 22:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen die Zeit von 07:00 bis 09:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr)

## **§ 5**

### **Beantragung und Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen**

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall eine Nutzung der öffentlichen Freiflächen, die über den Gemeingebrauch nach § 3 Abs. 1 hinausgeht (Sondernutzung), erlauben und Ausnahmen von den Vorschriften des § 4 Abs. 2 zulassen. Bei der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens sind neben dem überwiegenden öffentlichen Interesse insbesondere mögliche schädliche Auswirkungen auf die Freiflächen oder die Gefährdung ihrer Zweckbestimmung maßgeblich (vgl. § 6).
- (2) Der Antrag auf Sondernutzung ist schriftlich oder in elektronischer Form mindestens sechs Wochen vor Beginn der Nutzung bei der Gemeinde oder über die Gemeinde beim Amt Lauenburgische Seen zu stellen. Im Antrag sind alle maßgeblichen Angaben zu Art, Zweck, Ort, Anzahl der Teilnehmenden und Zeitraum der geplanten Nutzung sowie zur antragstellenden Person aufzuführen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen.
- (3) Für das Verfahren besteht eine Mitwirkungspflicht des Antragstellenden. Er hat kostenfrei jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist und die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Bedienstete und/oder Beauftragte der Gemeinde oder des Amtes Lauenburgische Seen dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO), in der jeweils gültigen Fassung, die Sondernutzungsflächen betreten, um die Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabenschuldner haben dies kostenlos zu ermöglichen und dabei Hilfe zu leisten.
- (4) Die Sondernutzungserlaubnis, die durch das Amt Lauenburgische Seen erteilt oder versagt wird, wird mit einem Widerrufsvorbehalt schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Sie ist nicht an Dritte übertragbar. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erlaubnis der beantragten Nutzung.
- (5) Die Sondernutzung der beantragten Fläche darf nicht vor Erteilung der Sondernutzungserlaubnis erfolgen. Die Erlaubnis ist während der Sondernutzung mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (6) Die Sondernutzung hat so zu erfolgen, dass die Beeinträchtigungen anderer Personen und der Freiflächen auf ein Mindestmaß reduziert werden.
- (7) Ändern sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die dem Antrag oder der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegen, so sind diese unverzüglich mitzuteilen und eine Veränderung bzw. Ergänzung der Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.

## **§ 6**

### **Versagung von Sondernutzungserlaubnissen**

- (1) Eine Sondernutzungserlaubnis wird in der Regel versagt, wenn erhebliche Schäden oder Dauerschäden an Vegetationsflächen, Bäumen, baulichen Anlagen oder Ausstattungen zu erwarten sind.
- (2) Eine Sondernutzungserlaubnis kann versagt werden, wenn die Interessen des Gemeingebrauchs Vorrang gegenüber der Sondernutzung haben. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
  - a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann.
  - b) die Sondernutzung auf befestigten Flächen außerhalb der Freiflächen stattfinden kann.

- c) die Sondernutzung auf anderen Freiflächen bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis wird in der Regel versagt, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Freiflächen zu erwarten ist, die auch durch die Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (4) Eine Sondernutzungserlaubnis kann versagt werden, wenn der Antragstellende Pflichten aus zurückliegenden Sondernutzungen nicht oder verspätet erfüllt oder fällige Verwaltungs- und/ oder Sondernutzungsgebühren oder Kosten der Verwaltungsvollstreckung nicht gezahlt hat.

## **§7**

### **Gebühren für Sondernutzungen (Gegenstand, Bemessungsgrundlage, Gebührenschuldner, Entstehung, Fälligkeit und Erstattung)**

- (1) Für die Erteilung oder die Versagung einer Sondernutzungserlaubnis werden Verwaltungsgebühren und Auslagen nach der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Lauenburgische Seen, in der jeweils geltenden Fassung, erhoben. Im Falle einer unerlaubten Sondernutzung ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von mindestens 100,00 Euro festzusetzen.
- (2) Für die Ausübung der Sondernutzung werden Nutzungsgebühren erhoben. Maßgeblich für die Berechnung der Gebühren sind Art und Ausmaß der Einwirkung auf den Gemeingebrauch, die Nutzungsintensität der Freiflächen sowie ggf. der wirtschaftliche Vorteil des Gebührenschuldners. Die Bemessungsgrundlage für die Gebühren und die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der beigefügten Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Gebührenschuldner sind
1. der Antragsteller, der Erlaubnisnehmer oder seine Rechtsnachfolger sowie derjenige, der in dessen Namen die Sondernutzung ausübt oder in seinem Namen oder Interesse ausüben lässt,
  2. wer ohne die erforderliche Erlaubnis die Freiflächen zu Sondernutzungen gebraucht.
- Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, bei unerlaubter Sondernutzung mit Nutzungsbeginn. Davon unberührt bleiben etwaige Bußgeldverfahren nach § 12 Abs. 1 und/oder Abs. 2. Die Gebühr wird, wenn im Bescheid nicht anders bestimmt, sofort fällig. Sie wird wie folgt erhoben: bei auf Zeit erlaubten und unerlaubten Sondernutzungen für deren Dauer. Bei dem Abschluss von Gestattungsverträgen wird die Fälligkeit vertraglich geregelt.
- (5) Von der Erhebung einer Sondernutzungsgebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung ausschließlich gemeinnützigen Zwecken oder hoheitlichen Aufgaben dient. Die Gemeinnützigkeit des Antragstellenden ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.
- (6) Die Gebühr kann ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Sondernutzung einen eindeutig nichtkommerziellen Charakter hat und/oder die Nutzung im besonderen öffentlichen Interesse steht.
- (7) Wird die Sondernutzung vorzeitig beendet oder die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

- (8) Widerruft die Gemeinde die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, so werden ihm auf schriftlichen Antrag die bereits entrichteten Gebühren ganz oder anteilig erstattet. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach dem Widerruf der Sondernutzungserlaubnis gestellt werden. Beträge unter 25,00 EUR werden nicht erstattet.

## **§ 8**

### **Widerruf von Sondernutzungserlaubnissen**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn
- a) der Erlaubnisnehmer die Auflagen dieser Erlaubnis oder sonstige Anordnungen der Polizei oder des Ordnungsamtes nicht ordnungsgemäß erfüllt.
  - b) aufgrund der Witterung die Gefahr besteht, dass die Freiflächen durch die Sondernutzung erheblich beschädigt werden.
  - c) sonstige gemeindliche oder andere überwiegende öffentliche Interessen Gemeinde es erfordern.
  - d) durch eine Rechtsnorm oder gerichtliche Entscheidung die Durchführung unzulässig wird.
- (2) Für den Fall des Widerrufs besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung oder die Bereitstellung einer Ersatzfläche.

## **§ 9**

### **Haftung und Sicherheitsleistung bei Sondernutzungen**

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, eine Gefährdung Dritter zu vermeiden. Für alle Ansprüche Dritter, die sich aus der Nutzung der genehmigten Fläche ergeben, haftet der Erlaubnisnehmer.
- (2) Die Gemeinde haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis von dem Abschluss einer (Veranstaltungs-)Haftpflichtversicherung und/oder der Zahlung einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

## **§ 10**

### **Wiederherstellung und Ersatzvornahme**

- (1) Wer durch Verunreinigung oder in sonstiger Weise (z. B. auch im Rahmen einer Sondernutzung) einen Schaden verursacht oder einen satzungswidrigen Zustand an den Freiflächen einschließlich deren Bestandteile, Anlagen und Einrichtungen herbeiführt, hat diesen unverzüglich nach Vorgabe der Gemeinde auf eigene Kosten fachgerecht zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Anfallender Abfall ist durch jeden Verursacher mitzunehmen und ordnungsgemäß zu beseitigen.
- (2) Wird der Schaden oder der satzungswidrige Zustand nicht oder nicht fachgerecht beseitigt, so kann die Gemeinde nach vorheriger Androhung und Fristsetzung diesen auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen. Von einer vorherigen Androhung und Fristsetzung kann abgesehen werden, wenn der Zuwiderhandelnde nicht erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug ist oder wenn die sofortige Beseitigung des Schadens oder satzungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. Bei Schäden oder Verunreinigungen, die am Tag nach der Benutzung festgestellt werden, wird vermutet, dass sie während der vorangegangenen Benutzung entstanden sind, sofern der Benutzer nicht nachweisen kann, dass sie außerhalb dieser Zeit verursacht wurden.

## **§ 11 Hausrecht und Platzverweise**

- (1) Die Gemeinde, deren Bedienstete oder Beauftragte üben gegenüber allen Besuchern der Freiflächen das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Von den Freiflächen verwiesen werden können Personen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung
  - a) Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung erlassener Anordnungen zuwiderhandeln.
  - b) auf den Freiflächen mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlungen begehen oder auf die Freiflächen Gegenstände verbringen, die durch eine strafbare Handlung erlangt worden sind oder zur Begehung strafbarer Handlungen verwendet werden sollen.
  - c) gegen Anstand und Sitte verstoßen.
- (3) In den unter Abs. 2 genannten Fällen kann auch das Betreten von einzelnen oder aller Freiflächen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

## **§ 12 Datenschutz und Datenverarbeitung**

- (1) Die Gemeinde und das Amt Lauenburgische Seen sind befugt, personenbezogene Daten der betroffenen Personen zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung des Schleswig-Holsteinisches Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 02.05.2018 (GVOBl. S. 162) und der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.4.2016: Amtsblatt L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 vom 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23.5.2018, S. 2), in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Zur Ermittlung des/der Gebührenschuldner/s und zur Erhebung und Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten durch die Gemeinde bzw. das Amt Lauenburgische Seen zulässig:
  - a) Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum,
  - b) Name, Vorname(n), Anschrift eines Bevollmächtigten,
  - c) Name und Lage des Gewerbebetriebes/der Betriebseinrichtung,
  - d) örtlicher Bereich/Lage der Sondernutzung,
  - e) Dauer und Umfang der Sondernutzung,
  - f) Art der Sondernutzung.

Die Daten werden grundsätzlich erhoben durch Mitteilung des Gebührenpflichtigen bzw. ausnahmsweise durch Übermittlung

- a) aus den Akten des Erlaubnisverfahrens,
  - b) aus den Grundsteuerakten,
  - c) aus dem Einwohnermelderegister,
  - d) aus den Grundbuchakten,
  - e) aus den Akten des Katasteramtes,
  - f) aus den Akten des Bauamtes des Kreises Herzogtum Lauenburg,
  - g) aus dem Vereinsregister,
  - h) aus der Gewerbedatei.
- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenfestsetzung und Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

- (4) Personenbezogene Daten im Sinne von Abs. 1 werden gespeichert, solange dies für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die personenbezogenen Daten werden jedoch spätestens im fünften auf das der letzten Verarbeitung folgende Jahr gelöscht (Löschfrist).

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Satzung zuwiderhandelt.
  - b) ohne Sondernutzungserlaubnis oder entsprechende Zustimmung der Gemeinde eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung ausübt.
  - c) entgegen § 5 Abs. 5 oder entgegen der erteilten Sondernutzungserlaubnis handelt.
  - d) die Sondernutzungserlaubnis ohne Zustimmung der Gemeinde an Dritte überträgt.
  - e) die genutzte Grünfläche entgegen § 10 Abs. 1 nicht fachgerecht wiederherstellt.
  - f) den Vorschriften des § 11 zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können gem. § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), in der jeweils geltenden Fassung, mit einer Geldbuße von 5,00 EUR bis 1.000,00 EUR geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
1. § 5 Abs. 3 dieser Satzung eine Auskunft, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen nicht vorlegt;
  2. § 5 Abs. 3 dieser Satzung die Ermittlungen der Gemeinde oder des Amtes Lauenburgische Seen an Ort und Stelle nicht ermöglicht oder die erforderliche Hilfe nicht leistet.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

- (3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann gemäß § 56 Abs. Abs. 1 OWiG eine Verwarnung und ein Verwarnungsgeld von 5,00 EUR bis 55,00 EUR oder eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld erteilt werden.
- (4) Eine eventuelle strafrechtliche Verfolgung bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

### **§14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. In der Bekanntmachung der Satzung ist darauf hinzuweisen, wo sie eingesehen werden kann.

Mustin, den 04.07.2023

(L. S.)

gez. Holger Schulz

---

Bürgermeister

## **Anlage 1**

zu § 7 Abs. 2 der Satzung zum Schutz und zur Nutzung der Freiflächen rund um das Dorfgemeinschaftshaus (Dörphuus) der Gemeinde Mustin einschließlich Grillplatz und Badestelle

### Bemessungsgrundlage für die Gebühren

Maßgeblich für die Berechnung der Gebühren sind die Unterhaltungskosten der Freiflächen, die Dauer und die Größe der beanspruchten Fläche der Sondernutzung, ggf. der unten aufgeführte Umgebungsfaktor sowie folgende weitere Kriterien:

- Wert der Anlage
- Beeinträchtigung der Nutzbarkeit
- private/öffentliche Nutzung
- Nutzungsintensität (Emissionen, Personen, Aufbauten, Fahrzeuge)
- ggf. gewerbliche Nutzung
- ggf. wirtschaftlicher Vorteil

Die Bewertung erfolgt im jeweiligen Einzelfall. Die Gebühr pro Tag ergibt sich aus der Summe der einzelnen Kriterienwerte aus der nachfolgenden Tabelle, die mit den Unterhaltungskosten, der Größe der beanspruchten Fläche bzw. der Grundfläche der Aufbauten (inkl. Dachüberstand) in Quadratmetern (angefangene Quadratmeter werden aufgerundet) sowie ggf. dem Umgebungsfaktor multipliziert werden.

**Sondernutzungsgebühr** = Summe der Kriterienwerte x Unterhaltungskosten (gem. Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz (GALK): 0,0041 €/m<sup>2</sup>/Tag) x Größe der beanspruchten Fläche bzw. der Grundfläche der Aufbauten x Anzahl der Tage (x ggf. Umgebungsfaktor)

Die Gebühr wird auf volle Eurobeträge aufgerundet. Mindestgebühr: Die Mindestgebühr bei Sondernutzungen beträgt 15,00 €.

Etwaige Auf- und Abbauzeiten können, abhängig von Dauer und Umfang der Inanspruchnahme, bis zur Hälfte der Sondernutzungsgebühr/Tag in die Berechnung mit einfließen.

### Umgebungsfaktor

Durch einen sog. Umgebungsfaktor soll die Beeinträchtigung der Nutzung von Flächen, die direkt an eine gewerbliche und/oder kommerzielle Sondernutzung bzw. deren Aufbauten angrenzen, berücksichtigt werden. Bei gewerblicher Nutzung findet eine intensivere Inanspruchnahme und/oder Beeinträchtigung auch angrenzender Flächen statt, zum Beispiel durch Laufwege, Anstehen, Verzehrbereiche, Abfälle, Lärm, Sichtbehinderung etc. Dadurch wird der Gemeingebrauch weiter eingeschränkt und es kommt zu einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

Die tatsächliche Flächenbeanspruchung wird mit dem Faktor 1,5 (bei nachrangiger gewerblicher Nutzung) bzw. 2 (vorrangiger gewerblicher Nutzung) multipliziert.

**Kriterientabelle**

Kriterienwerte:	0	10	20	30
<b>Kriterien</b>				
Wert der Anlage		einfache Grünfläche	Grünfläche mit Aufenthaltsqualität	Grünfläche mit hoher Aufenthaltsqualität
Beeinträchtigung der Nutzbarkeit		gering	mittelschwer	erheblich
öffentliche/private Nutzung		für die Öffentlichkeit durchgeführte Sondernutzung/für alle frei zugänglich	kein Ausschluss der Öffentlichkeit, aber definierter Nutzerkreis	geschlossene Gesellschaft, nicht frei zugänglich
Nutzungsintensität		gering	mittel	hoch
Emissionen		geringe, nicht störende Emissionen	mäßig störende Emissionen	starke, störende Emissionen/elektronische Verstärkung
Anzahl der Personen	keine	bis 30	bis 100	ab 101
Aufbauten	keine	Aufbauten, keine Beschädigungen zu erwarten	Aufbauten, Beschädigungen zu erwarten, Wiederherstellung vermutlich nicht erforderlich	Aufbauten, Beschädigungen zu erwarten, Wiederherstellung vermutlich erforderlich
Fahrzeuge	keine	bis 3,5 t Gesamtgewicht und keine Beschädigungen zu erwarten	bis 7,5t Gesamtgewicht <u>oder</u> Beschädigungen zu erwarten eine Abnutzung entsteht, aber keine Wiederherstellung erforderlich ist	über 7,5t Gesamtgewicht <u>oder</u> Beschädigungen zu erwarten, Wiederherstellung zwingend erforderlich
gewerbliche Nutzung	keine	gewerbliche Nutzung im geringen Maß	mäßige gewerbliche Nutzung	gewerbliche Nutzung steht im Vordergrund
wirtschaftlicher Vorteil	kein	geringer wirtschaftlicher Vorteil	wirtschaftlicher Vorteil steht nicht im Vordergrund	wirtschaftlicher Vorteil steht im Vordergrund